

## Managementsysteme

### Revision und Anwendungshilfe zu „Risiken & Chancen“ der ISO 9001

**ISO 9001: Neue Wege im Risiko- und Chancenmanagement – erfahren Sie, wie die aktuelle Überarbeitung der Norm auf eine umfassende Betrachtung von Risiken und Chancen abzielt und holen Sie sich praxisnahe Tipps in unserem aktuellen Leitfaden Teil 6!**

Die ISO 9001, die weltweit am häufigsten angewendete Norm für Qualitätsmanagement, wird derzeit überarbeitet.

Im Dezember 2023 wurde mit der Überarbeitung der [Qualitätsmanagementnormen ISO 9000 und 9001](#) begonnen. Seitdem werden erste Entwürfe für Konzepte und terminologische Ergänzungen breit diskutiert – besonders hervorgehoben wird dabei die Bedeutung eines umfassenden Ansatzes im Umgang mit Risiken und Chancen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen dynamischen und unsicheren Geschäftswelt.

Ein "Risk Concept Paper", das von einer zuständigen Task Group erstellt wurde und die Abgrenzung zwischen risikobasiertem und chancenbasiertem Denken vorschlägt, wurde bereits in die Design Spezifikation für die Überarbeitung der ISO 9000 und 9001 integriert. Dieses Dokument empfiehlt die Aufnahme des chancenbasierten Denkens in die Revision der Normen.

#### **Was bedeutet das für den DACH-Markt und welche Vorbereitung ist jetzt zu empfehlen?**

Insbesondere hierzulande wird eine mögliche Überarbeitung des Risikokonzepts und der Umgang mit Risiken und Chancen zunehmend diskutiert. Dies zeigt deutlich eine im Jahr 2023 von der Hochschule Görlitz/Zittau durchgeführte Erhebung zum Stand integrierter Managementsysteme in der DACH-Region: systematisches Risikomanagement wurde von den teilnehmenden Unternehmen mit einer breiten Zustimmung von 87% als das wichtigste mittelfristige Thema für Unternehmen eingestuft: Sie erkennen zunehmend die Bedeutung eines umfassenden Risikomanagements und arbeiten aktiv daran.

Wir möchten Sie dabei heute unmittelbar unterstützen: der [sechste Teil unseres Leitfadens](#) im Qualitätsmanagement gibt Ihnen praktische Hinweise und vertiefende Informationen zum Thema.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zur Zertifizierung Ihres Qualitätsmanagementsystems nach [ISO 9001](#)?

Wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#) oder [Roland Fetzer](#).

## Erneuerbare Energien

### Nationale Umsetzung der EU-Vorgaben für erneuerbaren Wasserstoff: 37. BImSchV nun in Kraft getreten

**Der Bundestag hat am 14.03.2024 der Neufassung der 37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugestimmt. Die Verordnung setzt die EU-Vorgaben gemäß RED II und der zugehörigen Delegated Acts um.**

Nachdem am 10.07.2023 die delegierten Verordnungen der EU-Kommission zur Festlegung der Kriterien an „flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr“ (RFNBO) [in Kraft getreten sind](#) und das BMUV frühzeitig eine schnelle Anpassung der nationalen Gesetzgebung angekündigt hat, sind die EU-Vorgaben durch den Bundestagsbeschluss nun [in nationales Recht überführt](#).

#### **Geduld gefordert: Zertifizierung und Erfassung in einem zentralen Register lassen auf sich warten**

Anlagenbetreiber, die erneuerbaren Wasserstoff erzeugen und vermarkten wollen, müssen sich weiter in Geduld üben. Während die [37. BImSchV](#) das Umweltbundesamt als zuständige Behörde benennt, die danach (mit unklarem Zeithorizont) auch ein zentrales Register für RFNBO schaffen wird, sind auch weiterhin noch keine Zertifizierungssysteme von der [EU-Kommission anerkannt](#). Insider rechnen mit einer solchen Anerkennung in der zweiten Jahreshälfte 2024.

Solche Zertifizierungssysteme, darunter [ISCC](#), [REDcert](#) und CertifHy, sind die Grundlage dafür, dass RFNBO anerkannt werden können, um Vorgaben zur Treibhausgasminderung zu erfüllen. Erneuerbarer Wasserstoff lässt sich nur zusammen mit dem Verkauf dieser Quoteneigenschaft wirtschaftlich erzeugen.

Die zahlreichen Verzögerungsfaktoren, darunter auch die Zulassung von Zertifizierungsstellen und die Ausbildung entsprechender Auditoren nach Anerkennung der Zertifizierungssysteme durch die EU-Kommission, sind damit eine Bremse für den Markthochlauf von grünem Wasserstoff im Rahmen der [nationalen Wasserstoffstrategie](#).

#### **Wie immer: GUTcert wird schnellstmöglich aktiv**

Während wir durch Gespräche mit zahlreichen Stakeholdern und der Durchführung von Pilotprojekten immer am Ball bleiben, bereiten wir uns selbstverständlich längst auf die Erweiterung unserer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle für RFNBO vor und werden uns so früh wie möglich im Rahmen freiwilliger Systeme anerkennen lassen.

Haben Sie Fragen zur Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff? Wollen Sie zu den Pionieren gehören, die als erste ihre RFNBO gemäß [RED II](#) zertifizieren lassen?

Dann melden Sie sich gern jederzeit bei [Andre Klunker](#).

## Nachhaltigkeitsprüfungen

### CSRD: Elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung

**Briefing Paper des Deutschen Rechnungslegung Standards Committee e.V. (DRSC) bietet einen Kurzüberblick über die Vorschriften zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD und Taxonomie.**

Seit dem 01.01.2024 sind kapitalmarktorientierte große Unternehmen in Deutschland verpflichtet, eine CSRD-konforme Nachhaltigkeitserklärung zu verfassen und zu veröffentlichen. Ab 2025 erweitert sich der Kreis der betroffenen Unternehmen auf große Unternehmen, die gemäß angepassten §§ 267, 267a und 293 des HGBs\* zwei von folgenden drei Kriterien erfüllen:

- ▶ Bilanzsumme > 25 Mio. EUR
- ▶ Umsatzerlöse > 50 Mio. EUR oder
- ▶ Mitarbeiter > 250

Damit die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsangaben verbessert werden (ist eine **Digitalisierung der Berichterstattung** vorgesehen (Erwägungsgrund 55 CSRD)). Die extern geprüften e-Berichte werden ab Sommer 2027 zentral und öffentlich über das einheitlichen **EU-Zugangsportal European Single Access Point (ESAP)** abrufbar sein.

Das [DRSC](#) ist vom Bundesministerium der Justiz als privates Rechnungslegungsgremium anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs- und Standardisierungsgremien.

Einige Auszüge aus dem DRSC Briefing Paper, Stand Februar 2024, helfen, einen ersten Eindruck über das digitale Format zu gewinnen:

*„Unternehmen die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, haben ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in Artikel 3 der ESEF-Verordnung ([ESEF-VO, Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/815](#)) festgelegten einheitlichen **elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF)** aufzustellen und ihre Nachhaltigkeitsangaben (einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der UmwelttaxonomieVO) gemäß dem in der ESEF-VO dargelegten elektronischen Berichtsformat auszuzeichnen (Artikel 29d BilanzRL). Um die Nachhaltigkeitsangaben elektronisch auszeichnen zu können, sind sog. Taxonomie notwendig.*

*In Artikel 3 der ESEF-VO ist das anzuwendende einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegt: Demnach ist der (Konzern-)Lagebericht künftig im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)-Format zu erstellen. Unternehmen im persönlichen Anwendungsbereich der CSRD haben damit zukünftig,*

- 1. ihren (Konzern-)Lagebericht im XHTML-Format zu erstellen*
- 2. ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Hilfe von (derzeit noch zu entwickelnden) Taxonomien auszuzeichnen.“*

Um Details zum Stand der Entwicklung des digitalen Formats und der damit verbundenen Herausforderungen zu erfahren, lesen Sie das DRSC Working Paper [DRSC Briefing Paper](#).

Die Auslegung zur e-Berichterstattung in Deutschland kann nur nach Überführung der EU-Richtlinien in das deutsche Recht abgeschlossen werden, was bis zum 6. Juli 2024 erfolgen muss. Stand März 2024 liegt der Entwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes noch nicht vor.

Im vorherigen GUTcert NL-Artikel [GUTcert NL-Artikel](#) haben wir dazu unsere Überlegungen geäußert, dass neben der CSRD-Berichten die bisher etablierte [Berichterstattung nach GRI oder DNK](#) nach wie vor tauglich ist, um allen relevanten Stakeholdern gerecht zu werden.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich gerne an [Anna Büttgen](#) oder [Yulia Felker](#).

## Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der CSRD und Frist zur Stellungnahme

### Der Umsetzungsentwurf will den Aufwand zur doppelten Berichtspflicht minimal halten

Am 22. März wurde vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Referentenentwurf zur Umsetzung der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht. Da die CSRD ist bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen ist, wurde der Entwurf bereits erwartet. Bis zum 19. April kann zu den geplanten Änderungen eine Stellungnahme an das BMJ eingereicht werden.

Unter den Änderungen wird auch Bezug auf das aktuell geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genommen. Viele verpflichtete Anwender befürchteten einen noch weiter steigenden Aufwand in der Berichterstattung. Mit dem aktuell vorliegenden Entwurf würde das LkSG hinsichtlich der Anerkennung der Berichte nach der CSRD geändert werden. Für Anwender hätte dies zur Folge, dass sie auch das nationale LkSG abdecken, wenn sie der Verpflichtung aus der CSRD nachkommen.

Mit dem Entwurf wird nun auch die Erwartung konkretisiert, dass Wirtschaftsprüfer die Umsetzung der CSRD durch die verpflichteten Unternehmen prüfen werden. Sowohl Zertifizierungsgesellschaften als auch Umweltgutachter spielen in der Prüfung laut Referentenentwurf keine Rolle.

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Nachhaltigkeitsberichterstattung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel](#).

## Nachhaltigkeitsberichterstattung: Weitere 12 Erläuterungen im FAQ-Portal

### EFRAG hat im März im FAQ-Portal weitere zwölf Erläuterungen zu den bis dato eingegangenen Fragen zur ESRS veröffentlicht.

In vergangenen News berichteten wir schon häufiger über die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Verabschiedung der ersten Indikatoren-Sets zur Berichterstattung nach European Sustainability Reporting Standards ([ESRS](#)).

Ende 2023 wurde auf der EFRAG-Webseite ein [FAQ-Portal](#) eingerichtet zu den sektorübergreifenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die die Berichtspflichten der EU-CSR-Richtlinie (CSRD) konkretisieren.

2024 hat die EFRAG nun [das zweite Set an technischen Erläuterungen](#) zu den bis dato eingegangenen Fragen veröffentlicht.

## Table of Contents

<i>Cross-Cutting</i> .....	4
ID 37 – Positive impact only .....	4
ID 67 – SBM-3 vocabulary / grammar used .....	5
ID 171 and ID 358 – Administrative, management and supervisory bodies .....	5
ID 204 – Phase-in for first-time large undertakings .....	6
<i>Environment</i> .....	8
ID 206 – Climate related targets .....	8
<i>Social</i> .....	10
ID 31 – Breakdown of temporary, permanent, non-guaranteed hours employees .....	10
ID 38 – Structure of the sustainability statement .....	11
ID 132 – Gender pay gap .....	12
ID 214 – Resources to manage material impacts .....	13
ID 215 – Social dialogue global percentage .....	14
ID 243 – Reference to financial statements .....	14
<i>Other</i> .....	16
ID 217 – Prudential consolidation .....	16

Die EFRAG plant die Veröffentlichung weiterer Erläuterungen und möchte zum Ende jedes Quartals eine Sammlung aller Erläuterungen herausgeben. Bitte beachten Sie, dass die Erläuterungen nicht rechtsverbindlich sind.

### Wir unterstützen Sie

Wir werden Sie auch weiterhin in unseren Newslettern und auf unserer Website über die weiteren Entwicklungen zur [CSRD](#) informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#).



## Emissionshandel

### Webinar: Zuteilungsanträge und Klimaneutralitätspläne gemäß EU-ZuVO

#### **Aktuelles zu Anforderungen und Auslesungen, um die kostenlose Zuteilung (Zuteilungsanträge) gemäß EU-ZuVO für 2026–2030 im europäischen Emissionshandel (EU ETS) beitragen zu können**

Mit Frist bis zum 21.06.2024 sind die Zuteilungsanträge zu verifizieren und bei der [DEHSt](#) als zuständiger Behörde einzureichen. Die GUTcert ist wie immer am Puls der Zeit und liefert in diesem [Webinar](#) zusammen mit verschiedenen Stakeholdern – Berater ([sustainable](#)), Analysten ([Vertis](#)), Verbände ([VCI](#)) – einen Überblick zu den Anforderungen.

Nutzen Sie jetzt die Chance, von Experten hochaktuelle Informationen zu erhalten und buchen Sie [hier Ihren Platz im Webinar](#).

► Termin: [18.04.2024](#), 09:00–12:00 Uhr, online

#### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#) oder [Andreas Mucha](#).

## ResponsibleSteel

### Neue Version des Assurance Manual des ResponsibleSteel™ Standards veröffentlicht

**Im Dezember 2023 wurde die Version 2.0 des Assurance Manual veröffentlicht. Sie spiegelt die Erfahrungen der ersten Audits und das Feedback der Zertifizierungsstellen und zertifizierten Standorte wider und bildet die Grundlage für die Audits ab 2024.**

Im Juli 2021 wurde das erste Stahlwerk nach dem [ResponsibleSteel](#)™ Standard zertifiziert. Die Zahl an zertifizierten Standorten beträgt mittlerweile 72, verteilt auf fünf Kontinente.

Die GUTcert betreut die Zertifizierung von ArcelorMittal für die Standorte Eisenhüttenstadt, Bremen, Duisburg und Hamburg und die Thyssenkrupp Europe Steel Ag, Standort Duisburg. Auch die Erfahrungen aus diesen Audits ist in die Version des Assurance Manual eingeflossen.

Das „neue“ Assurance Manual soll zudem die Prozesse von ResponsibleSteel weiter vereinheitlichen und stärken. Dafür wurde in Version 2.0 die Sanktionsfähigkeit bei Verfahrensabweichungen von Seiten ResponsibleSteel gestärkt.

Bis zum 15. Juli 2024 gibt es für die Zertifizierungsstellen eine Übergangsfrist, um ihre Verfahren gemäß Assurance Manual 2.0 anzupassen und zu gewährleisten, dass die neuen Anforderungen eingehalten werden.

## Assurance Manual 2.0 – die wichtigsten Änderungen

- ▶ Stärkeres Augenmerk liegt auf Vor-Audit-Verfahrensprozessen, um zu gewährleisten, dass Planung und Budgetierung angemessen sind.
- ▶ Das Konzept rund um die „Risikoklassifikation“ hat an Bedeutung gewonnen: Das hat Auswirkungen auf die Einbindung von Stakeholdern und Maßnahmen der Zertifizierungsstellen.
- ▶ Die Anforderungen zum Einbinden von Stakeholdern während des Audits wurden erweitert, sodass in einigen Fällen Stakeholder-Interviews bereits zum Stage-1-Audit durchgeführt werden müssen.
- ▶ Die Regeln zur Mindestauditzeit und zum Anfertigen der Prüfberichte für einzelne Standorte und Standort-Cluster wurde präzisiert.
- ▶ In die Arbeit des Assurance Panels von ResponsibleSteel wird ein risikobasierter Ansatz eingeführt, der in den neuen Dokumenten berücksichtigt wird.
- ▶ Es wird eine stärkere interaktive Kontrolle zwischen ResponsibleSteel und den Zertifizierungsstellen geben, damit die von ResponsibleSteel vorgegebenen Prozesse ordnungsgemäß angewendet werden und zu gewährleisten, dass die Zertifizierungsstellen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.
- ▶ Die Zulassungsbereiche und Qualifikationsanforderungen für Auditorinnen und Auditoren sind jetzt spezifischer, um die Breite und Tiefe des ResponsibleSteel-Standards widerzuspiegeln.

Für Unternehmen bildet der [ResponsibleSteel™ International Standard V2.0](#) weiterhin die Grundlage zur Zertifizierung.

Interessant ist noch anzumerken, dass zwischen ResponsibleSteel und IRMA (Initiative for Responsible Mining Assurance) eine strategische Partnerschaft besteht. IRMA ist das einzige globale Multi-Commodity-Assurance-Programm für verantwortungsvollen Bergbau.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [ResponsibleSteel](#)? Wenden Sie sich gerne an [Hannes Kaiser](#).

## Energiedienstleistungen

### Neuer Termin für kostenloses Webinar: ISO 50001 oder EMAS?

#### Entscheidungshilfe zur Erfüllung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)

Beim ursprünglich angesetzten Termin für unser Webinar wurden wir leider Opfer eines [Zoombombing](#)-Angriffs. Wir mussten den Einlass in das Webinar stoppen und die Veranstaltung wenig später abbrechen. Aufgrund administrativer Voreinstellungen waren uns die Hände gebunden, weitere Störungen zu verhindern. Um sicher zu gehen, dass so etwas nicht noch einmal vorkommt, haben wir uns entschieden, für den neuen Termin auf Microsoft Teams umzusteigen. Wir bitten vielmals um Entschuldigung für den Vorfall – wir wissen, dass das Energieeffizienzgesetz für viele von Ihnen ein sehr dringliches Thema ist und haben uns deshalb um einen schnellstmöglichen Ersatztermin bemüht. Wir laden Sie also erneut herzlich ein, am **16.04.2024 von 13:00 bis 14:15 Uhr** mit unseren Experten Ihre Fragen rund um die beiden Umweltmanagementsysteme ISO 50001 und EMAS zu klären.

Mit der Veröffentlichung des neuen Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) am 18.11.23 werden Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 7,5 GWh pro Jahr zur Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach [ISO 50001](#) oder [EMAS](#) verpflichtet. Hierfür haben die betroffenen Unternehmen noch bis zum 18.07.2025 Zeit.

Der Kontakt zu unseren Kunden zeigt uns, dass sie mit mehreren Herausforderungen konfrontiert sind und es viele Fragen zur Umsetzung gibt: Bin ich von dem Gesetz betroffen? Wie berechnet sich der Gesamtenergieverbrauch und welche Standorte und Firmierungen müssen einbezogen werden? Welches System passt am besten zu meinem Unternehmen und wie zeit- und ressourcenaufwendig ist jeweils die Implementierung? Welche Risiken und Chancen ergeben sich aus der Entscheidung für ein System?

In unserem kostenlosen Webinar teilen wir mit Ihnen unser Wissen und die Erfahrungen aus 29 Jahren EMAS-Validierung und über 20 Jahren mit der Prüfung bzw. Zertifizierung von Energieeffizienzsystemen.

Das [BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH](#), Energie- und Umweltberater seit 40 Jahren, wird uns hierbei unterstützen und Ihnen einen Überblick über die Pflichten und Fristen des EnEFG geben.

- ▶ Der Gesamtenergieverbrauch – Bin ich betroffen?
- ▶ Organisationsstrukturen und Firmierungen – Was sollte ich mit einbeziehen?
- ▶ EnMS nach ISO 50001 und UMS nach EMAS – Zwei Wege führen zum Erfolg
- ▶ Unternehmensziele identifizieren und im MS verwirklichen
- ▶ Vor- und Nachteile – 50001 vs. EMAS
- ▶ Zertifizierung/Validierung – Ablauf und Aufwand

**Referenten:** Marek Fritz | BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH  
Jochen Buser | GUTcert GmbH

**Termin:** 16.04.2024 von 13:00 bis 14:15 Uhr

**Ort:** Online über Teams (kostenfrei)

**Anmeldung:** Sie erhalten nach Ihrer Registrierung mit Namen und E-Mail-Adresse über folgenden Link automatisch Ihren Teilnahmelink durch Teams:

<https://events.teams.microsoft.com/event/4a8fe658-073b-49ce-8362-067ebe4ddd84@8b803f8b-468a-405d-b904-298ddfacc3808>

Treten Sie einige Minuten vor Beginn dem Webinar bei – Sie landen zunächst im Warteraum und werden zum Startzeitpunkt ins Meeting überführt.

**Aufnahme:** Das Webinar wird aufgezeichnet und zu Zwecken der Unternehmenskommunikation weiterverwendet und veröffentlicht. Sie sind an dem Termin verhindert? Gerne können Sie nach der Veranstaltung in unserem [Webinar-Archiv](#) die Aufzeichnung nachschauen und die Vortragsunterlagen herunterladen.

Fragen rund um Energiedienstleistungen beantwortet Ihnen gerne [Bruno Moch](#) und [Jochen Buser](#).



## Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2. Quartal 2024

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

08.04.–12.04.2024

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

08.04.–11.04.2024

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

08.04.–12.04.2024

[RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

10.04.–11.04.2024

[EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

11.04.2024

[Fachkundelehrgang für Betriebsbeauftragte für Abfall: Zusatzlehrgang zum Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4 und 5 AbfAEV](#)

12.04.2024

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

16.04.–17.04.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

16.04.–17.04.2024

[EEG-Exzellenznetzwerk 2024 – Erneuerbare Energie aus Biogas/Biomasse](#)

18.04.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

18.04.2024

[Webinar: Zuteilungsanträge und Klimaneutralitätspläne gemäß EU-ZuVO](#)

18.04.2024

[Erfahrungsaustausch Herkunftsnachweisregister \(HkNR\) für TAB- und Biomasseanlagen](#)

22.04.2024

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

22.04.–23.04.2024

[BAFA-Energieberater: Fortbildung zur Verlängerung der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste](#)

23.04.–25.04.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

23.04.2024

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

30.04.2024

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

02.05.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 – DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

06.05.–29.05.2024s

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

06.05.–08.05.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

06.05.–08.05.2024

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

13.05.–17.05.2024

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.